



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 2. Juni 2022
Nummer 2555_300.150.450-1072120

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 5

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Verbesserung der Parkierungssituation für Fahr- und Motorfahräder folgende Verkehrsvorschrift:

**Josefstrasse
Parkflächen**

- a. Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrädern ist gestattet:
auf dem südwestlichen Fahrbahnrand entlang dem Haus Nr. 105, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.
 - b. Das Stehenlassen von Personenwagen ist gestattet, Montag bis Samstag von 9.00 bis 20.00 Uhr, aber nur bis 120 Minuten und auf Parkuhfeldern gegen Gebühr:
auf dem südwestlichen Fahrbahnrand entlang dem Haus Nr. 107, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.
- 2 Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
 - 3 *Es werden aufgehoben:*

Josefstrasse

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 1.4.2011: Parkflächen.



2/2

Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00, Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, aber nur bis 120 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand entlang den Häusern Nrn. 107 und 105.

- 4 Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 5 Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar.
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 5»
am 29. Juni 2022 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 31. Mai 2022 / davjal

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1072120

Josefstrasse

Parkflächen für Fahr- und Motorfahräder

Begründung und Antrag

An der Josefstrasse, im Bereich der Begegnungszone zwischen der Langstrasse und der Lu-
isenstrasse, besteht ein Mangel an Veloabstellplätzen im öffentlichen Raum. Um der Strate-
gie der Stadt zu entsprechen und an dieser zentralen Lage Veloabstellplätze anbieten zu
können, sollen hiermit Parkflächen für Fahr- und Motorfahräder vor der Liegenschaft Jo-
sefstrasse Nr. 105 verfügt werden.

Da sich die Stelle in einer Begegnungszone befindet und die Platzverhältnisse insbesondere
für den Fussverkehr bereits eng sind, sollen für die Errichtung von Veloabstellplätzen die
zwei gebührenpflichtigen Parkfelder vor dem Haus Josefstrasse Nr. 105 aufgehoben werden.
An der Josefstrasse verbleiben 92 gebührenpflichtige Parkfelder.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städti-
schen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung


Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-I-RWINDU, KrC 5



Parkplatz – Bilanz	Bestehend	Projektiert	Differenz
Weisser Parkplatz	94 Stück	92 Stück	- 2 Stück

 Gebührenpflichtige Parkfelder

 Parkflächen für Fahr- und Motorfahräder

